

XXII. (Begünstigung der Häresie.) In einer benachbarten katholischen Gemeinde befindet sich eine protestantische Kapelle, in welcher alle Monate einmal ein protestantischer Prediger functionirt. Am Pfingstfeste d. J. will er nun seinen Anhängern das Nachtmahl reichen, hat aber vergessen, die erforderlichen Hostien aus seinem 1½ Stunden entfernten Wohnsitz mitzunehmen. Was ist jetzt zu thun? — Er schickt eine Weibzperson zum katholischen Ortspfarrer und läßt bitten, ihm 18 Hostien zu leihen, damit er das Nachtmahl reichen könne. Der kath. Ortspfarrer erklärt, er könne dieser Bitte nicht entsprechen, da er nicht so viele Hostien vorrätzig habe.

Frage: Hätte der kath. Pfarrer zu besagtem Zwecke Hostien verabreichen dürfen? — Wir verneinen diese Frage, weil durch Verabreichung der Hostien im vorliegenden Falle zu einer häretischen Culthandlung positiv mitgewirkt, die Häresie begünstigt und Aergerniß gegeben würde, indem, wenn auch nicht die Katholiken, so doch die Protestanten in der Meinung bestärkt worden wären, das protestantische Nachtmahl sei dasselbe, was die heil. Communion in der katholischen Kirche.

A. (Württemberg.)

Pfr. R.

XXIII. (Was möge ein Priester mitnehmen, wenn er sich zu einer Feuersbrunst in einiger Entfernung begibt?) Ein Priester, der von dem Brande eines etwas entfernten Hauses oder Ortes hört und sich zur Brandstätte begibt, möge das hl. Delgefäß und das Rituale mit sich nehmen, eventuell auch eine Stola, wenn sie leicht in der Rocktasche Platz findet.

Grund: Der Priester Scribonius begab sich zu einem Brande, das hl. Delgefäß mit sich tragend, stand einige Zeit als Zuschauer neben der Brandstätte und der löschenden Menge. Plötzlich hieß es: „Die Hausfrau ist zum Sterben.“ Scribonius geht also in's Haus, wohin die Frau gebracht worden war und findet sie von Fraiskrämpfen befallen. Der erste Gedanke ist allerdings: daran stirbt sie nicht. Indes muß sie mit der heil. letzten Delung versehen werden.

Scribonius zieht seine Delkapsel heraus und wünscht sich jehnsüchtig noch ein Rituale herbei; aber es muß für diesen Tag beim frommen Wunsche bleiben. Es wurde allerdings ein Gebetbuch gebracht, aber bis Scribonius die entsprechenden Gebete und eine passende Vitanei fand, verging eine Zeit. Und dann passirte es dem Scribonius noch, daß er bei dem allgemeinen Trubel die sonst auswendig gelernten Formeln der letzten Delung und der benedictio apostolica lange nicht zusammenbrachte. Die Hausfrau wurde freilich wieder gesund, aber nicht durch die Verlegenheit des Scribonius.

Man möge daher zu einem Brande in einiger Entfernung die Kapsel mit dem hl. Öle und das Rituale mitnehmen; es bewahrt dies bei einer eventuellen Versetzung vor Verlegenheit und macht einen guten Eindruck auf die Leute, wenn der Priester zu geistlichen Functionen nicht halb, sondern ganz vorbereitet ist.

Kirchdorf.

P. Petrus Schreiblmayr.

XXIV. (Gas-¹⁾ und Oellichter neben den Wachskerzen auf den Altären.) Die „Acta Sanctae Sedis“ (Vol. XV. pag. 446.) führen unter Datum 8. März 1879 ein Decret an, womit die hl. Congregation der Riten den Gebrauch verbietet, auf den Altären, nebst den Wachskerzen, auch Gaslichter anzuzünden, um eine glänzendere Beleuchtung zu erzielen. Dieses Decret wurde von der Secretarie der nämlichen heil. Congregation in Erinnerung gebracht am 13. April 1883.

(Ebenfalls hat die heil. Congregation der Riten auch **Oel-lämpchen** [Lumi a oglio-Oellichter] auf den Altären verboten, wenn man sie auch nebst den vorgeschriebenen Kerzen anwendete.)

Linz.

P. Cassian Vivenzi.

XXV. (Ein ausländisches Brautpaar.) Der aus Oels in preussisch Schlesien gebürtige, und daselbst heimatsberechtigte, protestantische, 30 Jahre alte, in Linz wohnhafte Hubert, und die aus London gebürtige und daselbst heimatsberechtigte, katholische, 18 Jahre alte, in Linz wohnhafte Gouvernante Leontine melden sich beim Pfarrer der Braut zur Eheschließung. Laut der vorgelegten Taufscheine sind beide ehelicher Abkunft und laut mündlicher Angabe vollständig verwaist.

Was hat zu geschehen, damit dieses Brautpaar eine gültige und erlaubte Ehe schließen könne? Das Wichtigste für den katholischen Seelsorger ist die Garantie der katholischen Taufe und Erziehung aller zu gewärtigenden Kinder. Nach entsprechender Erklärung des dießbezüglichen Sachverhaltes erklären sich die Brautpersonen bereit, den betreffenden „Vertrag“ zu unterschreiben; aber schon hier macht sich die zweite Schwierigkeit geltend, nämlich die Minderjährigkeit der Braut, welche noch dazu angegeben hat, daß ihre Mutter vor etwa 10 Jahren in London, ihr Vater aber vor drei Jahren in Wien gestorben sei. Wie wird sie als Minderjährige einen nach österreichischen Gesetzen gültigen Vertrag schließen können? Sie hat durch die Vorlage des Todtenscheines ihres Vaters zu beweisen, daß sie Waise ist. Dann hat sie sich nach § 51 des allg. bürgerl. Gesetz-Buches an das k. k. st. d. Bezirksgericht Linz zu wenden, damit ihr dieses einen Ver-

¹⁾ Vgl. III. Heft 1883, S. 726.